Satzung

über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBI. S-H, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBI. S-H, S. 566), der §§ 23 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 und Abs. 6 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBI. S-H, S. 631), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBI. S-H, S. 430) sowie des § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 u. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.05.2021 (BGBI. I S. 1221), wird durch Beschluss der Ratsversammlung vom 11.11.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landesund Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG, § 2 Abs. 2 StrWG).
- (3) Für die Benutzung der städtischen Märkte (Wochen-, Jahr- und ähnliche Märkte) gelten die hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der in § 1 dieser Satzung bezeichneten Straßen, Wege und Plätze für nicht vorwiegend dem Verkehr dienende Zwecke bedarf als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Eckernförde, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

(3) Werden im Zusammenhang mit Straßenkunst Waren zum Verkauf angeboten (Verkauf von CD's oder anderen Bild- und Tonträgern u. ä.), Werbung für ein Unternehmen gemacht oder Anlagen wie Verstärker oder Lautsprecher für Musikdarbietungen eingesetzt, ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Ansonsten ist Straßenmusik im Rahmen von Straßenkunst als Gemeingebrauch einzustufen und damit erlaubnisfrei. Erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Straßenmusik oder sonstige geräuschintensive Darbietungen sind nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig. Nach max. 30 Minuten Spielzeit ist der Ort der Darbietung an einen mindestens 100 m entfernt liegenden Standort zu verlegen. Der gleiche Standort darf innerhalb eines Tages nicht zum wiederholten Mal im gleichen Kontext genutzt werden.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
 - a) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke und Erker in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen und einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche,
 - b) Eingangsstufen und Kellerlichtschächte, wenn sie nicht mehr als 0,40 m in den Straßenkörper hineinragen,
 - c) Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, wenn die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt ist,
 - d) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, die mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers aufgestellt werden.
- (2) Weitere nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen für die in Absatz 1 genannten Nutzungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

§ 4 Einschränkung erlaubnispflichtiger Sondernutzungen

- (1) Für nachstehende Nutzungsarten wird der Nutzungsumfang eingeschränkt:
 - Verkaufs- und Warenständer der anliegenden Geschäfte, Betriebe oder Einrichtungen dürfen eine Fläche von höchstens 1 qm je angefangene 3 m Straßenfront des Geschäftes, Betriebes oder der Einrichtung nicht überschreiten, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht eine größere Bemessung der Fläche zulassen ohne das Stadtbild zu beeinträchtigen,

- Mobile Werbeanlagen (Stellschilder, Figuren o. ä.) sind auf max. eine Anlage mit einer Standfläche bis 1 qm und einer Höhe von max. 1,50 m für jedes Geschäft, jeden Betrieb oder jede Einrichtung begrenzt,
- 3. Tische und Stühle dürfen für jeden vollen Meter Straßenfront des Betriebes 2,50 qm Fläche nicht überschreiten, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht eine größere Bemessung der Fläche zulassen ohne das Stadtbild zu beeinträchtigen.
- (2) Werden Nutzungen nach Absatz 1 Ziffer 1 oder 3 gemeinsam mit Nutzungen nach Absatz 1 Ziffer 2 vorgenommen, wird die tatsächliche Nutzungsfläche nach Absatz 1 Ziffer 2 auf die mögliche Nutzungsfläche nach Absatz 1 Ziffer 1 oder 3 angerechnet.
- (3) Nutzungen nach Absatz 1 Ziffer 2 sind nur zulässig in den Straßen, in denen das Geschäft, der Betrieb oder die Einrichtung ihren Sitz hat.

§ 5 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist im Regelfall mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Nutzung mit Angaben über Art und Dauer zu beantragen. Es können dazu Erläuterungen und Nachweise durch textliche Beschreibungen, Zeichnungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie soll mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der genutzten öffentlichen Straße oder wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 6 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde erhoben. Für die Erstellung des Genehmigungsbescheides wird eine Verwaltungsgebühr nach der Satzung der Stadt Eckernförde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 7 Abfallvermeidung

Während der Sondernutzung sind die Bestimmungen der Satzung der Stadt Eckernförde zur Müllvermeidung bei Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 8 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe von Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften die Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde vom 20. Juli 2001 außer Kraft.

Eckernförde, den 11.11.2021

Stadt Eckernförde

(Sibbel) Bürgermeister